

187

49

Im Namen der Republik Österreich

Das Volksgericht Wien hat über die von der Staatsanwalt -
 schaft Wien gegen Franz P e i s c h l, geb. 21. XI. 1902 in Kukmirn Bgld.
 dah. zust., ev., varh., Tischler, wohnh. Kukmirn Nr. 67, *pro.*
Erinstenfeld, Pistolenschüsse 3
 wegen § 1 Abs. 1 KVG 1947, §§ 134, 135/4 StG.

erhobene Anklage.

nach der am 23. März 1948

unter dem Vorsitze des OIGR. Dr. S c h r ö f l

in Anwesenheit des OIGR. Dr. Brik als Richter

der Schöffen: Matthias Meixner, Josef Nussbaum, Pius Weckerle

und der JA. Kriegsteiner als Schriftführerin

und in Gegenwart des ^{I.} Staatsanwaltes Dr. Mayr-Maly

des Angeklagten Franz Peischl

und des Verteidigers Dr. Richard Haslinger

durchgeführten Hauptverhandlung

am 23. März 1948 zu Recht erkannt:

Der Angekl. Franz Peischl ist schuldig, anfangs April 1945 in Kukmirn (Bgld) gegen einen ungarischen Juden in der Absicht ihn zu töten, durch Abfeuern eines Pistolenschusses auf eine solche Art gehandelt zu haben, dass daraus dessen Tod erfolgte und dadurch in dem von den Nationalsozialisten angezettelten Kriege gegen einen Angehörigen der Zivilbevölkerung eines von den deutschen Truppen besetzten Landes vorsätzlich eine Tat begangen zu haben, die den natürlichen Anforderungen der Menschlichkeit und den allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechtes und des Kriegesrechtes widerspricht.

Der Angekl. hat hiedurch in eintätigen Zusammenwirken das Verbrechen des Mordes nach §§ 134, 135/4 St.G. und das Verbrechen nach § 1 Abs 1 KVG 1947 begangen und wird nach § 1 Abs 4 KVG unter

Anwendung des § 13 des KVG (St.G.Bl. 32/45) zu einer schweren Kerkerstrafe in der Dauer von 20 (zwanzig) Jahren, verschärft durch 1 halbes Lager vierteljährig und durch einsame Absperrung in dunkler Zelle alljährlich am 4. April und gemäss § 389 St.P.O. zum Ersatze der Kosten des Strafverfahrens und Strafvollzuges verurteilt.

Gemäss § 9 des KVG wird auf Einziehung des Vermögens des Angekl. erkannt.

Die Verwahrungs- und Untersuchungshaft des Angekl. vom 4. April 1946, 16 Uhr bis 23. März 1948, 16 Uhr 30 wird gemäss § 55 a St.G. in die Strafe eingerechnet.

G r ü n d e .

Auf Grund der Verantwortung des Angekl., der Aussagen der vernommenen Zeugen Franz Illigasch, Albert Brunner, Franz Mager, Josef Wagner, Gustav Zotter, Johann Windisch, Therese Illigasch, Frieda Zotter und Franz Unger, der von der Gendarmerie gepflogenen Erhebungen und der Feststellungen aus dem vom Gerichte aufgenommenen Protokoll über den im April 1946 am Tatorte vorgenommenen Lokalaugenschein hat der Gerichtshof wie folgt festgestellt und als erwiesen angenommen.

Der am 21. November 1902 in Kukmirn geborene Angekl. Franz Feischl hat in seinem Geburtsort die 6 klassige Volksschule besucht und erlernte dann in Fürstenfeld das Tischlerhandwerk. Vom Jahre 1924 bis 1930 arbeitete er in der Tischlerwerkstätte seines Vaters, sodann machte er sich selbständig, nachdem bereits im Jahre 1927 seine Verheiratung erfolgt war. Der Angekl. rückte am 23. August 1940 zur Gendarmerie in Oberwarth ein, machte dort durch einige Wochen die Gendarmerieschule mit und wurde dann dem Gendarmerieposten in Feiligenkreuz (Bgld) zugeteilt. Nachdem er vorübergehend auch in Eltendorf und Moschendorf (beide in Burgenland) Dienst versehen hatte, besuchte er vom November 1942 bis Jänner 1943 die Gendarmerieschule in Graz, versah dann wieder auf verschiedenen Gendarmerieposten in Burgenland den Dienst bis er am 13. August

1943 von Rudersdorf zum Gendarmerieposten nach Reifnitz (Slovenien) versetzt wurde. Von dort kam er nach 1 Jahr ins Lazarett und kehrte dann, infolge Erkrankung beurlaubt, zu seiner Frau nach Kukmirn zurück. Erst Ende März 1945 erfolgte seine Wiedereinstellung in den Gendarmeriedienst, welchen er nunmehr beim Posten in Kukmirn versah.

Der Angekl. ist nach seiner Verantwortung der NSDAP erst im September 1938 beigetreten. Er fühlte sich hierzu als Gewerbetreibender veranlasst. Seine Parteimitgliedsnummer ist ihm angeblich unbekannt, sie soll ihm nie mitgeteilt worden sein. Während seiner Heranziehung zum Gendarmeriedienst hat seine Mitgliedschaft geruht. Der Angekl. hat nach seiner Verantwortung keinen Wehrverband der NSDAP angehört und in der Partei keinerlei Funktion bekleidet.

Zufolge Mitteilung der Gen. Dion. f. öffentl. Sicherheit im Bundesministerium f. Inneres geht aus Belegen, die sich bei der Pol. Dion. in Graz befinden, hervor, dass der Angekl. als Mitglied der NSDAP mit der Mitgliedsnummer 3.888.844.424 mit dem Aufnahmedatum 1. V. 1938 beschrieben erscheint.

Dem Angekl. wird zur Last gelegt, anfangs April 1945 einen Juden, der einem aus ungarischen Juden bestehenden Transport mit dem Marschziel Bierbaum in der Steiermark angehörte und unter der Führung des ehemaligen Ortsgruppenleiters von Kukmirn und Unterabschnittskommandanten beim Stellungsbau in Strem namens Franz Reichl durch Kukmirn durchzog und welcher von den Strapazen erschöpft nicht mehr weiter konnte, daher in Kukmirn zurückgeblieben ist und sich in der Umgebung dieses Ortes einige Zeit aufgehalten hat, nachdem ihm dieser von den Volksturmmännern Brunner und Mager übergeben worden war, in Gegenwart des Franz Illigasch in einem Walde in der Nähe von Kukmirn durch einen Kopfschuss mit einer Pistole getötet zu haben.

Der Angekl. stellt die ihm zur Last gelegte Tathandlung in Abrede und bezeichnet die ihn belastenden Angaben des Franz Illigasch als eine Lüge. Im übrigen versucht er den Sachverhalt, wie er sich bzgl. des Erscheinens des ungarischen Juden und seiner Übergabe an ihn (Angekl.) aus den Aussagen der vernommenen Zeugen und den von der Gendarmerie gepflogenen Erhebungen

ergibt, wesentlich anders darzustellen, indem er Vorfälle, die er nicht einfach in Abrede stellen kann, weil sie durch die Aussagen voll glaubwürdiger unbeteiligter Zeugen erwiesen erscheinen, zeitlich völlig verstellt. So bemüht sich der Angekl. Glauben zu machen, dass die Uebergabe des ungarischen Juden durch die beiden bereits genannten Volkssturmmänner an ihn in der Nähe des Anwegens des Illigasch zeitlich früher erfolgt sei, als die Entfernung ~~aus~~ ^{aus der} ~~aus~~ ^{aus} der Gemeinde Kukmirn unter Zuhilfenahme des Josef Wagner, der von der Gendarmerie den Auftrag erhalten hat, den Juden seinem Transporte nachzubringen.

Der Angekl. gibt auch darüber, was er bzgl. des ihm von den Volkssturmläuten übergebenen Mannes veranlasst hat, eine vollkommen unbefriedigende Antwort, indem er Glauben machen will, er sei ihm vorangegangen und als er dann bemerkte, dass dieser in Gesellschaft zweier Wehrmachtangehöriger nachkomme, habe er ihn einfach diesen überlassen, ohne sich weiter um ihn zu kümmern. Erscheint nun diese Darstellung des Angekl. an und für sich schon unglaubwürdig, so wird sie noch durch die Aussage der vernommenen Zeugen, im Besonderen aber durch die Aussage des Zeugen Franz Illigasch, der als direkter Tatzeuge auftritt, widerlegt.

Durch die Aussage dieses Zeugen, welcher den Angekl. schon von Kindheit an kennt und der mit ihm keineswegs jemals verfeindet war, vielmehr noch knapp vor dem in Rede stehenden Vorfall zu ihm arbeiten helfen gegangen ist, erscheint wie folgt erwiesen.

Ungefähr um die Mittagszeit, als der Zeuge Franz Illigasch gerade unterwegs zu einem wachbarn war, wurde er von seiner Frau zweimal hintereinander zurückgerufen, was ihn veranlasste, in sein Haus zurückzukehren. Dabei traf er mit dem Angekl., der gerade aus dem Haus heraustrat, zusammen. Der Angekl. forderte ihn nun auf, mit ihm mitzugehen, ohne es vorerst zu sagen, um was es sich handle. Erst als sie etwas vom Hause entfernt waren und man ihr Gespräch beim Hause nicht mehr vernehmen konnte, eröffnete ihm der Angekl. folgendes: "Da bringen sie einen Mann von Neusiedl, der ist stark typhuskrank und muss niedergeschossen werden, Du musst ihn begraben". Der Zeuge wehrte sich zu-

nächst dagegen, dass gerade er dazu herangezogen werde, der Angekl. erwiderte ihm jedoch, dass er dazu bestimmt sei und es tun müsse und forderte ihn auf, Schaufel und Spaten zu holen und an eine bestimmte Stelle in den Wald zu gehen während er inzwischen den Mann übernehmen werde. Als er (Zeuge) damit beschäftigt war, die befohlenen Geräte zu holen, ist der Angekl. mit einem Mann vorbeigegangen und Zeuge selbst diesen dahin nachgefolgt, ohne direkt den gleichen Weg wie diese benützt zu haben. Der Zeuge hat aus einer ziemlich geringen Entfernung wahrgenommen, wie der Angekl. dem Manne zunächst zugeredet hat, noch weiter hinaufzugehen. Dieser hat sich jedoch niedergesetzt und seinen Kopf gestützt. Als der Angekl. bemerkte, dass sein Zureden weiterzugehen auch unter Hinweis auf ein Haus, wo er etwas zu essen bekommen werde, keinen Erfolg hatte, habe er (Angekl.), hinter dem Manne stehend, seine Waffe gezogen und während er (Zeuge) selbst wegblickte, eine Schussdetonation vernommen und unmittelbar darauf den Mann umfallen gesehen. Der Angekl. habe ihm dann befohlen, schnell mit anzugreifen und den Mann weiter in den Wald hineinzutragen. Diesem sei aus Mund und Nase Blut gekommen. Nachdem beide den Mann ein Stück weitergetragen haben, es dürfte ca 15 m vom Tatort gewesen sein, musste der Zeuge allein diesen eingraben, den Platz sodann mit Laub und Streu ziemlich gleich machen, ausserdem trug der Angekl. dem Zeugen auf, über das Geschehene volles Stillschweigen zu bewahren, wobei er noch bemerkte, dass in Neusiedl die Wehrmacht sei, die habe ihn nicht erschossen, er musste es tun.

Die Uebergabe des Mannes an den Angekl. wird durch die Aussagen der Zeugen Brunner und Mager bestätigt. Diese haben in den ersten Apriltagen 1945, glaublich am 3.-5. April, jedenfalls an einem Werktag nach den Osterfeiertagen als Volksturmangehörige in Neusiedl den Auftrag erhalten, einen aufgegriffenen Juden dem Gendarmerieposten in Kukmirn, das ist eine Nachbargemeinde, zu überstellen. Diesem Auftrag kamen die beiden in der Weise nach, dass sie zunächst den Mann gemeinsam begleiteten. Da dieser aber wegen seines geschwächten Körperzustandes nur ganz langsam gehen konnte, ging Brunner voraus und erstattete am Gendarmerieposten in Kukmirn dem dort befindlichen Gendarm Zotter Meldung von der bevorstehenden Uebergabe des Mannes. Der Angekl., der nun den

Auftrag erhielt, mit Brunner mitzugehen, sah nach der Aussage des Brunner noch ausserhalb des Ortes wie Mager mit dem Juden daherkam und ist beim Haus des Franz Illigasch zurückgeblieben, während er (Brunner) weiterging, dem Ueberstellten den Auftrag gab, zum Angekl. hinzugehen und sich selbst schon gemeinsam mit Mager wieder nach Neusiedl zurückbegab. Was sich weiter mit dem Juden abgespielt hat, ist diesen beiden Zeugen aus eigener Wahrnehmung nicht bekannt, sie haben auch den Angekl. beim Hause des Illigasch mit niemanden sprechen gesehen und auch später keinen Schuss fallen gehört.

Aus der Aussage des Zeugen Gustav Zotter geht im Gegensatz zur Verantwortung des Angekl. auch hervor, dass das Wegschaffen des bei dem Transport in Kukmirn zurückgebliebenen Juden, wobei Wagner vom Gendarmeriepostenkommandanten Windisch den Auftrag erhalten hatte, diesen dem Transporte nachzubringen, sich einige Tage vorher abspielte, bevor Brunner auf den Gendarmerieposten kam und die Ueberstellung eines in Neusiedl von der Wehrmacht aufgegriffenen Juden meldete, worauf der Angekl. von Zotter den Auftrag erhielt, den Mann zu übernehmen. Nach der Aussage des Zeugen Zotter ist der Angekl. damals nach einer 3/4 Stunde oder nach 1 Stunde mit der Mitteilung zurückgekommen, dass er den Juden der Wehrmacht übergeben habe, ohne darüber näheres mitgeteilt zu haben.

Dem Zeugen Johann Windisch ist aus eigener Wahrnehmung ledigl. bekannt, dass von dem von Reichl geleiteten Judentransport, der Kukmirn passierte, in Kukmirn 1 Mann zurückgeblieben ist. Bzgl. dieses Mannes hat Wagner den Auftrag bekommen, ihn dem Transporte nachzubringen. Nach dieser Begebenheit und zwar in der Woche nach den Osterfeiertagen war dieser Zeuge (Windisch) 2 Tage von Kukmirn abwesend, sodass ihm die Ueberstellung eines Mannes durch die Volkssturmlaute Brunner und Mager gar nicht bekannt geworden ist. Er erinnert sich auch nicht, dass ihm über einen solchen Vorfall etwas von den Gendarmen seines Postens nach seiner Rückkehr gemeldet worden sei.

Nach der Aussage des Zeugen Josef Wagner ist der Judentransport glaublich am Karfreitag durch Kukmirn durchgezogen. Da 1 Mann, der sehr schwach und dessen Füße geschwollen waren in Kukmirn zurückblieb, habe er, da er auch beim Stellungsbau dem Ortsgruppenleiter Reichl unterstand, vom

Gendarmeriepostenkommandanten Windisch den Auftrag erhalten, den Mann aus der Gemeinde heraus und seinem Transporte nachzubringen. Da dieser aber sehr sehr schlecht beisammen war, habe er ihn ledigl. etwas aus der Ortschaft herausgebracht und selbst versucht mit einem Fahrrad den Transport zu erreichen. Er habe diesen auch tatsächlich in Ilz eingeholt. Dort sei ihm mitgeteilt worden, er brauche sich wegen des eines Juden nicht mehr zu kümmern und müsste er mit dem Transport mitkommen. Trotzdem ist der Zeuge am Ostermontag nach Kukmirn eigenmächtig zurückgekehrt, wo ihm bereits angeblich die Einberufung zum Volkssturm erwartete. Darüber was mit dem Juden in der Folge geschehen ist, ist den Zeugen Wagner aus eigener Wahrnehmung nichts bekannt.

Die Aussage des Zeugen Franz Illigasch über sein Gespräch mit dem Angekl. anlässlich der Uebernahme des von Volkssturmlaute überbrachten Juden, ferner dass Franz Illigasch kurz darauf mit einer Schaufel und Haue weggegangen ist, wird einigermaßen auch durch die Aussage der Zeugin Therese Illigasch, zum Teil auch durch die Aussage der Zeugin Frieda Zotter bestätigt, welche allerdings damals keine Ursache hatten, einer an und für sich bedeutungslosen Begebenheit besondere Aufmerksamkeit zu schenken, infolgedessen diese Zeugen auch nicht in der Lage waren, über alle Einzelheiten erschöpfende Auskunft zu geben. Jedenfalls hat sich dieser Vorfall Mittwoch oder Donnerstag nach den Osterfeiertagen abgespielt und hat der Angekl. damals mit Franz Illigasch gesprochen, wobei auch von der Zeugin Frieda Zotter wahrgenommen wurde, dass vorher 3 Männer aus der Richtung Neusiedl auf Kukmirn zugekommen sind.

Wenn auch schon durch die Aussagen der vorgenannten Zeugen die Verantwortung des Angekl. erschüttert wird, so findet die Aussage des Zeugen Franz Illigasch in den Feststellungen aus dem im ^{Januar} April 1947 aufgenommenen gerichtlichen Augenscheinsprotokoll über die an dem von diesem Zeugen angeführten Orte vorgenommene Exhumierung eines Mannes, dessen Kopf von einem Nahschuss herrührende Verletzungen aufwies, ihre weitere Bestätigung. Es wurde bei diesem Toten am Hinterhauptknochen eine Knochenverletzung festgestellt, welche in Hinblick auf ihre glattrandige Beschaffenheit und wegen der nach einwärts gerichteten Ränder als die Einschussöffnung anzusehen ist, während sich die Ausschussöffnung des Projektils an der inneren Seite der Augenhöhle

befindet. Sowohl diese Feststellungen an dem Exhumierten, wie auch die gemachten Feststellungen bzgl. der Grabstelle und der Art der Bestattung des Toten, welche schliesslich einzig und allein auf die von Franz Illigasch vor der Gendarmerie anlässlich seiner Einvernahme durch den Zeugen Unger gemachten Angaben zurückzuführen sind und seine Angaben voll decken, belasten den leugnenden Angekl. im besonderen Masse. Dazu kommt noch, dass sowohl der Angekl., als auch zum Teil seine Angehörigen, wie aus den Zeugenaussagen Franz Illigasch, Mager und Wagner, ebenso wie aus dem gegen Emma Resch d.i. die Schwester des Angekl. unter der GZ 1E Vr 5243/46 vor dem Einzelrichter des Landesgerichtes f. Strafs. in Wien wegen Verbrechens nach §§ 197, 199 a St.G. durchgeführten Verfahren hervorgeht, versucht haben, in der gegenständlichen Strafsache die angeführten Zeugen zu einer falschen Aussage zu bewegen.

Bei diesem Ergebnis des Beweisverfahrens besteht für den Gerichtshof an der Schuld des Angekl. trotz seines Leugnens kein Zweifel. Es ist auch nicht allzu schwer den Beweggrund für die Handlungsweise des Angekl. zu finden. Der Angekl. hat nicht gemordet um zu Rauben, er hat beeinflusst durch die Lehren des Nationalsozialismus von der Minderwertigkeit ja Schädlichkeit der jüdischen Rasse, sowie durch die Verhältnisse, wie sie sich in unmittelbarer Nähe der Front zur Zeit der Auflösung des Grossdeutschen Reiches abspielten, in der ihm passenden Weise gehandelt, um sich einer ihm persönlich unangenehmen und für ihn unter den damaligen Verhältnissen schwer zu lösenden Aufgabe zu entledigen, nämlich über den zurückgebliebenen ungarischen Juden eine entsprechende Verfügung zu treffen. Dabei mag es dahin gestellt bleiben, ob und wie weit der Angekl. ~~aus~~ Äusserungen die in seiner Umgebung gefallen sind veranlasst wurde, die von ihm gewählte Entscheidung über den ihm übergebenen Mann zu treffen, nachdem die Wehrmacht es für richtig befunden hat, einen aufgefundenen Juden dem nächsten Gendarmerieposten zu überstellen.

Durch die erwiesene Handlungsweise des Angekl. erscheint ein eintätiges Zusammenwirken der Tatbestand des Verbrechens des Mordes nach §§ 134, 135/4 St.G. und des Verbrechens nach § 1 Abs. 1 KVG 1947 gesetzt und der Schuldspruch gerechtfertigt.

Die Strafe war nach § 1 Abs. 4 des KVG zu bestimmen. Bei der

5.

zu Vg 11 a Vr 3434/46 (Hv 2/48) 195

Strafbemessung waren mildernd die faktische Unbescholtenheit des Angekl., der Umstand, dass er nicht direkt nachteilig beleumundet erscheint, ferner die Beeinflussung durch Parteidoktrinen und durch den Auflösungsprozess, wie er sich in unmittelbarer Nähe der Front abgespielt hat, sowie die Sorgepflicht für die Frau und 2 Kinder, erschwerend war die mehrmals versuchte Beeinflussung von Zeugen. In Hinblick auf die vorliegenden Milderungsgründe wurde unter Anwendung der Bestimmungen des § 134 des KVG (St.G.Bl. 52/45) von der Verhängung der Todesstrafe abgesehen und die über den Angekl. verhängte schwere Kerkerstrafe in der Dauer von 20 Jahren, verschärft durch 1 hartes Lager vierteljährig und durch Absperrung in dunkler Zelle alljährlich am 4. April seinem Verschulden angemessen erachtet.

Gemäss § 9 des KVG war auf Einziehung des Vermögens des Angekl. zu erkennen.

Die Einrechnung der Verwahrungs- und Untersuchungshaft des Angekl. in die Strafe, sowie der Ausspruch des Gerichtes über den Ersatz der Kosten des Strafverfahrens und Strafvollzuges sind in den bezogenen Gesetzesstellen begründet.

Wien, am 23. März 1948.

Jaröly

Knightimer